

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Badegewässerprofil

Thurnberger Stausee, Idolsberg





BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Badegewässerprofil

Thurnberger Stausee, Idolsberg

AT1240005300370010

erstellt gemäß Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012

und Badegewässerverordnung (BGewV), BGBI. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 202/2013

Erstellung:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

In Kooperation mit:

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft





Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien https://www.sozialministerium.at

Für den Inhalt verantwortlich:

SC DDr. $^{\rm in}$ Meinhild Hausreither, Sektion VI – Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik

Titelbild: Thurnberger Stausee, Idolsberg
© Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Erscheinungsjahr 2023

Diese Publikation ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter https://www.sozialministerium.at als Download erhältlich.



1	Allge	emeine Beschreibung des Badegewässers	.6
	1.1	Badegewässer ID	.6
	1.2	Badegewässer Name	.6
	1.3	Badegewässer Kurzname	.6
	1.4	Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden	.6
	1.5	Allgemeines zum Badegewässer	.6
	1.6	Name der zuständigen Behörde	.6
	1.7	Kontaktinformationen für die zuständige Behörde	
	1.8	Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils	
	1.9	Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils	
	1.10	Gründe für die Aktualisierung	
	1.11	Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?	
	1.12	Mitgliedsstaat	
	1.13	Bundesland	
	1.14	Politischer Bezirk	
	1.15	Gemeinde	
	1.16	Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers	
	1.17	Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat	
	1.18	Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, "Badestelle")	
2	_	hreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des	
		ässers:	.7
	2.1	Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)	
	2.2	Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)	
	2.3	Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie	
	2.4	Mittlere Tiefe des Badegewässers	
	2.5	Maximale Tiefe des Badegewässers	
	2.6	Duschen, Toiletten	
	2.7	Abfallentsorgung	
	2.8	Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer	
	2.9	Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer	
	2.10	Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison	
	2.11	Sonstiges	
	2.12	Einflussbereich des Badegewässers	
	2.13	Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets	
	2.14	Code der Flussgebietseinheit	
	2.15	Name der Flussgebietseinheit	
	2.16	Code des Planungsraums	
	2.17	Name des Planungsraums	
	2.18	Code des Oberflächenwasserkörpers	
	2.19	Name des Oberflächenwasserkörpers	
	2.20	Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt1	
	2.21	Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer	
	liegt	10	
	2.22	Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw.	
		sbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können	
	2.23	Wassererneuerungszeit des Sees	
	2.23	Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen	
	2.25	Wassertemperatur	
	2.26	Lagekarte des Badegewässers	
3		ttlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der	
		n beeinträchtigen können	12
٥٠	3.1	Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre	
	J.1	Trini Obiologische Bauegewasser quantat der vergangenen 3 Janne	



	3.2	Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der	
	Leitwe	rte bzw. der Grenzwerte	12
	3.3	Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers	12
	3.4	Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers	12
	3.5	Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle	
	sein kö	onnen	L3
	3.6	Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität	
	des Ba	degewässers	
	3.7	Kartendarstellungen	L4
4	Bew	vertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem)	
Ρŀ	hytopla	nkton	
	4.1	Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten	
	von Cy	ranobakterien bzw. Makroalgen	
	4.2	Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen	١6
5	Falls	s die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen	
V	erschm	utzung (weniger als 72 Stunden) besteht	
	5.1	Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung	١6
	5.2	Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der	
	-	enen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der	
	Versch	0.000	16
	5.3	Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe	
		r diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme	
6	Que	llen und Literatur	
7	Recl	htsnormen und Leitlinien	19



1 Allgemeine Beschreibung des Badegewässers

1.1 Badegewässer ID

AT1240005300370010

1.2 Badegewässer Name

Thurnberger Stausee, Idolsberg

1.3 Badegewässer Kurzname

Thurnberger Stausee/Idolsberg

1.4 Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden

Landeshauptmann: Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Badegewässer; **Bezirksverwaltungsbehörde**: Überwachung der Qualität der Badegewässer; Verhängung eines Badeverbots.

1.5 Allgemeines zum Badegewässer

Der Thurnberger Stausee wurde in den 50er Jahren als erster Stausee der Kraftwerkskette Kampstauseen zur Energiegewinnung angelegt. Er erstreckt sich über ca. 3,5 km Länge und hat eine Wasserfläche von ca. 0.5 ha.

1.6 Name der zuständigen Behörde

Bezirkshauptmannschaft (BH) Krems (Land)

1.7 Kontaktinformationen für die zuständige Behörde

Körnermarkt 1 3500 Krems Tel.: 027329025-0

E-Mail: post.bhkr@noel.gv.at

1.8 Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die letzte Aktualisierung erfolgte 2023.

1.9 Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die nächste Aktualisierung erfolgt gemäß Badegewässerverordnung.

1.10 Gründe für die Aktualisierung

1.11 Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?

Öffentlich

1.12 Mitgliedsstaat

Österreich



1.13 Bundesland

Niederösterreich

1.14 Politischer Bezirk

Krems (Land)

1.15 Gemeinde

Krumau am Kamp

1.16 Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers

1.17 Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat



1.18 Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, "Badestelle")

Koordinaten der Probenahmestelle im Bezugssystem ETRS89:

Länge	Breite	
15,455261	48,588967	

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich wird auch als 'Badezone' bezeichnet.

2 Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des Badegewässers:

2.1 Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)

□schlammig, sumpfig
\square sandig, kiesig
\square steinig
\boxtimes grasbewachsen
□natürlich
⊠halb natürlich
□künstlich

□erheblich verändert



Der Badestrand ist eine Liegewiese.

2.2	Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)
$\boxtimes S$	chlammig and, Kies teine
⊠h	natürlich nalb natürlich rünstlich

2.3 Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie

Die Länge der verfügbaren Uferlinie beträgt ca. 100m.

2.4 Mittlere Tiefe des Badegewässers

Die mittlere Tiefe beträgt ca. 5-6m.

□erheblich verändert

2.5 Maximale Tiefe des Badegewässers

Die maximale Tiefe beträgt ca. 20m.

2.6 Duschen, Toiletten

Duschen und Toiletten mit Kanalanschluss sind vorhanden.

2.7 Abfallentsorgung

Ein Abfallentsorgungssystem ist vorhanden.

2.8 Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer

Hunde und andere Haustiere sind am Badegewässer nicht explizit verboten.

2.9 Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer

Camping, Rad fahren, Beachvolleyball, Fußball, Minigolf, Tennis.

2.10 Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison

Die maximale Zahl der Badegäste liegt bei ca. 150

2.11 Sonstiges

Es gibt keine Badaufsicht.

2.12 Einflussbereich des Badegewässers

Das hydrologische Einzugsgebiet des Badegewässers hat eine Gesamtgröße von 1012,18 km². Zur Ermittlung des hydrologischen Einzugsgebiets wurde der Ausrinn des Stausees als Bilanzpunkt



herangezogen. Zum Einflussbereich des gegenständlichen Badegewässers werden hier nur jene Teile des Gesamteinzugsgebiets des Thurnberger Stausees gezählt die nicht Teileinzugsgebiete mit eigenen Badegewässern sind. Im konkreten Fall wurden somit die Teileinzugsgebiete des Dobrastausees sowie des Ottensteiner Stausees nicht zum relevanten Einzugsgebiet des Thurnberger Stausees gezählt da diese Seen eigene Badegewässer besitzen deren Teileinzugsgebiete gesondert betrachtet werden. Darüber hinaus werden eventuelle Verschmutzungsquellen in diesen Einzugsgebieten primär in den ihnen zugeordneten Badegewässern manifest. Der Einflussbereich des Badegewässers hat eine Gesamtgröße von ca. 71,27 km². Das Badegewässer selbst liegt auf einer Seehöhe von ca. 363 m.

2.13 Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets

(Quellen: [5])

Im Einzugsgebiet selbst befinden sich keine Niederschlagsmessstellen. In der näheren Umgebung sind jedoch die Folgenden vorhanden:

Messgerät	HZB Nr.	Bezeichnung	errichtet	aufgelassen
Ombrometer	Ombrometer 109124 Altpölla / Kamp		1981	nein

Über die Expertenapplikation http://ehyd.gv.at/ können mittels Selektion der soeben genannten Messstellen weitere Messstellen (z.B. auch für Lufttemperatur) identifiziert und auch ausgewertet werden.

2.14 Code der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

AT1000

2.15 Name der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

Donau

2.16 Code des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

AT1200

2.17 Name des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

Donau unterhalb Jochenstein

2.18 Code des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

AT410040028

2.19 Name des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Kamp 06, HR groß



2.20 Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist Teil des Fließgewässer-Oberflächenwasserkörpers AT410040028 gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der Badesee liegt in der Bioregion Granit-Gneisgebiet der Böhmischen Masse und ist somit Teil der Ökoregion zentrales Mittelgebirge.

2.21 Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

AT410040028 Kamp_06, HR groß Erheblich veränderter Wasserkörper

Bewertung des chemischen Zustands:

Zustand Chemie gesamt (ohne ubiquitäre Schadstoffe): guter Zustand (gut oder besser)

Bewertung des ökologischen Zustands:

Ökologisches Potential: mäßiges oder schlechteres Potential

Zustand allgemein physikalisch-chemische Parameter: mäßig

Ein mäßiger Zustand hinsichtlich allgemein physikalisch-chemischer Parameter gemäß WRRL deutet auf Belastungen mit organisch abbaubaren Stoffen und/oder Nährstoffen hin.

2.22 Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können

(Quellen: [1], [7])

Im Einflussbereich des Badegewässers befinden sich die folgenden Oberflächenwasserkörper:

AT404480000 Reislingbach 02

AT404490000 Gernitz_02

AT410040009 Gernitz_01

AT410040011 Reislingbach 01

AT410040027 Kamp 05, HR groß

AT410040028 Kamp 06, HR groß

2.23 Wassererneuerungszeit des Sees

(Quellen: [1])

Die Wassererneuerungszeit ist unbekannt.

2.24 Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen

Am gegenständlichen Badegewässer treten tägliche, künstliche Wasserspiegelschwankungen auf. energiewirtschaftliche Nutzung als Speicher



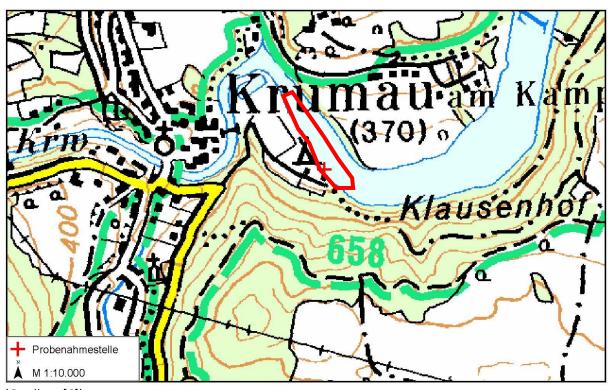
2.25 Wassertemperatur

(Quellen: [2])

Die Wassertemperatur erreicht maximal etwa 22 – 23 °C.

2.26 Lagekarte des Badegewässers

Die nachstehende Lagekarte zeigt das Badegewässer sowie die Probenahmestelle (+) im Maßstab 1:10000. In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich mit der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich ("Badezone") ist in der nachstehenden Karte rot umrandet.



(Quellen: [6])



3 Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können

3.1 Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre

2018	2019	2020	2021	2022
***	***	***	***	***
*	2	*	*	*





3.2 Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der Leitwerte bzw. der Grenzwerte

Im Zuge kurzer, heftiger Niederschläge bzw. langanhaltender Niederschläge kommt es tendenziell zu einer Verschlechterung der Ergebnisse.

3.3 Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [1], [4])

Im Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen (kommunale Einleiter mit mehr als 2000 Einwohnerwerten (EW) oder industrielle Einleiter) die das Badegewässer beeinträchtigen könnten. Einleitungen von Anlagen mit weniger als 2000 EW sind ebenfalls nicht vorhanden.

3.4 Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [3])

Die Verteilung der Landnutzung im Einflussbereich des Badegewässers ist die folgende (Auswertung nach CORINE Landcover Level 1):

Bebaute Flächen	Feuchtflächen	Landwirtschaft	Wälder und naturnahe Flächen	Wasserflächen
0,8%	0%	57%	41,6%	0,7%

In der unmittelbaren Umgebung des Badegewässers dominiert die Nutzung Wälder und naturnahe Flächen.

Der Einflussbereich des Badegewässers ist überwiegend durch Landwirtschaft geprägt. Ein weiterer bedeutender Anteil ist von Wäldern und naturnahen Flächen geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen könnten (z.B. bei Nutzung zur Viehbeweidung oder als Anbauflächen) Quellen für mikrobiologische Verschmutzungen des Badegewässers sein. Viehbeweidung bringt direkte Fäkalausscheidungen mit sich, Ackerflächen werden möglicherweise mit tierischen Ausscheidungen gedüngt. Zu Belastungen kommt es hier vor allem im Zuge von starken Regenfällen.



Von Wäldern und naturnahen Flächen könnten (ebenfalls im Zuge von Niederschlagsereignissen) hygienisch relevante Keime in Gewässer eingetragen werden. Solche Keime können natürlicherweise in Böden vorkommen und etwa auch von Säugetieren (z.B. Wildtieren) ausgeschieden werden.

Bebaute Flächen könnten etwa durch Fehlanschlüsse in der Kanalisation bzw. durch undichte Stellen in selbiger zu mikrobiologischen Belastungen führen. Zusätzlich kommen Oberflächenentwässerungen im besiedelten Bereich als Belastungsursachen in Frage. Auch hier ist vor allem im Zuge von Regenereignissen mit entsprechenden Einträgen in die Gewässer zu rechnen.

3.5 Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können

Im Einflussbereich des Badegewässers wurde der folgende Oberflächenwasserkörper festgestellt, der eine Verschmutzungsquelle hinsichtlich stofflicher Belastungen sein könnten.

Zustand hinsichtlich allgemein physikalisch-chemischer Parameter mäßig: 410040015 Kamp_07, HR groß

3.6 Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers

Punktquellen:

Im Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen im Sinne von Einleitungen aus Kläranlagen. Eine Beeinflussung aus solchen Quellen kann daher ausgeschlossen werden.

Diffuse Quellen:

Mikrobiologische Verschmutzungen aus diffusen Quellen sind aufgrund der Beschaffenheit des Einzugsgebiets (überwiegende Bewaldung, geringe Anteile mit Landwirtschaft und Besiedelung) grundsätzlich möglich. Die Bewertungshistorie des Badegewässers deutet auf solche Einträge hin.

Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet:

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers wurde ein Oberflächenwasserkörper festgestellt der eine Verschmutzungsquelle hinsichtlich stofflicher Belastungen sein könnte.

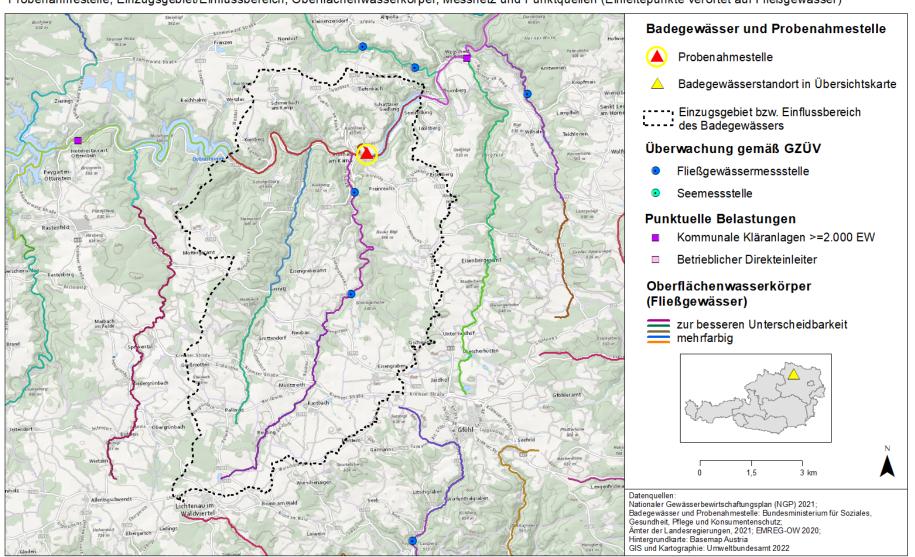


3.7 Kartendarstellungen

Physikalische, geographische und hydrologische Eigenschaften sowie Eigenschaften zur Ermittlung und Bewertung der Verschmutzungsursachen sind nachfolgend in 2 Karten dargestellt. Die nun folgende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen und Wasserkörper.

Badegewässer Thurnberger Stausee/Idolsberg AT1240005300370010

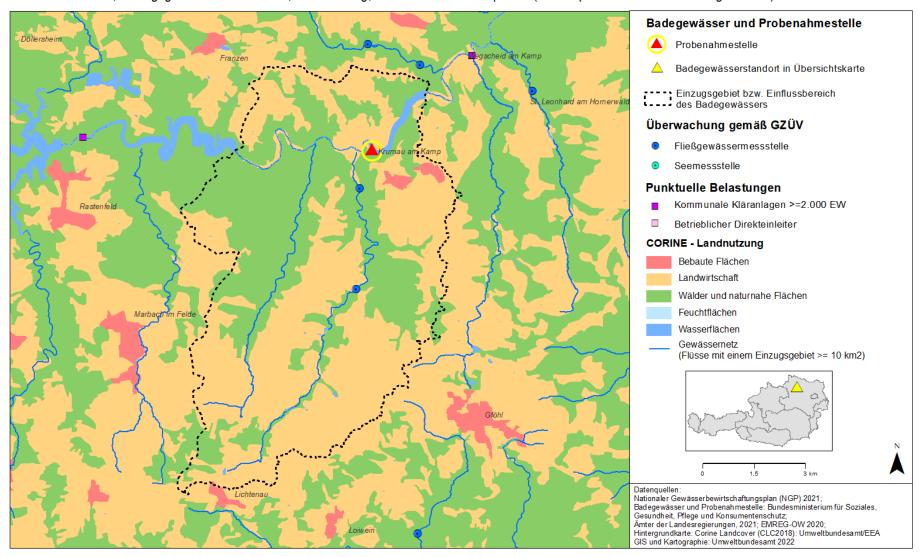
Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Oberflächenwasserkörper, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)





Die nachstehende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen, Oberflächengewässer und Landnutzung. **Badegewässer** Thurnberger Stausee/Idolsberg AT1240005300370010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Landnutzung, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)





4 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton

4.1 Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Zur Nährstoffsituation des Thurnberger Stausees liegen derzeit keine aktuellen Daten vor. Der See wird im Abstand von mehreren Jahren im Auftrag der EVN in chemisch – physikalischer, und hydrobiologischer Hinsicht gemonitort. Die Ergebnisse zeigen eine stabile Gewässersituation. Der Stausee gleicht eher einem Fließgewässer, da die Retentionszeit des Wassers im See nur 10 Tage beträgt.

Aus den EU-Badestellenüberprüfungen durch die AGES lässt sich zusammenfassen, dass im Gewässer keine Auffälligkeiten wie Algenblüten in den Jahren 2011-2018 beobachtet wurden. Auch die Sichttiefe zeigt im Großteil aller Messungen für ein Moorgewässer akzeptable Werte.

4.2 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Aus den unter Kapitel 4.1 genannten Gründen besteht keine bzw. in sehr heißen Sommern eine geringe Gefahr einer Massenvermehrung von Cyanobakterien oder Makroalgen.

5 Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht

5.1 Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung

Kurzzeitige Verschmutzungen sind im Zuge von kurzen, heftigen aber auch von länger andauernden Regenfällen möglich. Solche Regenfälle bringen temporär stets Einträge von Keimen und anderen Stoffen in die Gewässer. Häufig treten kurzzeitige Verschmutzungen bei Regenfällen, welche unmittelbar an sommerliche Schönwetterperioden angrenzen, auf und dauern etwa 2 bis (maximal) 3 Tage. Die jährliche Häufigkeit solcher Ereignisse ist wetterabhängig und daher schwer vorauszusehen. Schönwetterperioden bringen für sich bereits erhöhte mikrobiologische Belastungen durch Autokontamination wegen der hohen Zahl an badenden Personen. Hohe Temperaturen begünstigen die Keimvermehrung zusätzlich.

5.2 Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen

Es sind keine sonstigen stofflichen Verschmutzungen vorhanden. Im Anlassfall werden jedoch folgende Maßnahmen ergriffen:

- Verständigung der Gewässeraufsicht
- Durchführung von Umfeldanalyse und Verursacherforschung



- erforderlichenfalls Erteilung eines gewässerpolizeilichen Auftrags nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes.
- abhängig vom Ergebnis und Dauer der Verschmutzung Verhängung von Badeverbot



5.3 Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme

Im Anlassfall werden durch die Bezirkshauptmannschaft Krems folgende Maßnahmen ergriffen:

- Verständigung Gewässeraufsicht
- Ermittlung von Verschmutzungsursachen
- erforderlichenfalls Erteilung eines gewässerpolizeilichen Auftrags nach dem WRG zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes.
- Verhängung Badeverbot durch Amtsarzt/Amtsärztin

Die BH Krems ist unter 02732/9025-0 erreichbar.



6 Quellen und Literatur

- [1] Wasserinformationssystem Austria WISA (Datenstand 2021). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. https://wisa.bml.gv.at/
- [2] Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBI. II Nr. 479/2006, idgF. durch das BML, Abteilung I/2 Nationale und internationale Wasserwirtschaft und die Ämter der Landesregierungen sowie zusätzliche Erhebungen der Ämter der Landesregierungen gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBI. Nr. 215/1959 idgF. https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb
- [3] Corine Land Cover Daten 2018. https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/external/corine-land-cover-2018
- [4] Emissionsregister Oberflächengewässer EMREG-OW (Datenstand 2020). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. https://secure.umweltbundesamt.at/edm portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungent hemen/emreg.main
- [5] eHYD Hydrographische Messstellen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Abteilung I/3 Wasserhaushalt. https://ehyd.gv.at/
- [6] Bundesamt für Eich und Vermessungswesen (2002): ÖK 50.000. https://www.bev.gv.at/
- [7] BMLRT (2022): 3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Wien. https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021 Endversion gbs.pdf

Farnleitner A.H., Mach R.L., Reischer G.H., Kavka G.G. (2007): Mikrobiologisch – hygienische Risiken trotz Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik? Wiener Mitteilungen Band 201, 209-242, Copyright 2007; Institut für Wassergüte / TU-Wien.

7 Rechtsnormen und Leitlinien

Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union, (ABI. Nr. L64 vom 4.3.2006 S.37). Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/7/oj

Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006 509

Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010 382

Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW; BGBl. II 2009/29, Neufassung BGBl. II 2017/207): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW).



Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006 186&FassungVom=2017-12-31

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV; BGBI. II Nr. 479/2006 idgF): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005

Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021): Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011898

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG idgF): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. In: ABI L2000/327, 1-73. Verfügbar unter: https://eurlex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj

Wasserrechtsgesetz (WRG; BGBl. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018). Kundmachung der Bundesregierung vom 8.9.1959, mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010 290